Regionaldirektion Sachsen, Postfach 411031, 09022 Chemnitz

Chemnitz, 3 .11.2011

ERLAUBNIS

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBI. I S. 1393 - wird der Firma

> alpha industrieservice GmbH Brauereistraße 45 08064 Zwickau

die ab dem 21.12.2008 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern mit Wirkung vom 21.12.2011

unbefristet verlängert.

Im Auftrag

\\ / (Culow)



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindesten drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.